



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Eingang ABI

- 4. Dez. 2015

Amt für Bau und Infrastruktur
Städtle 38
Postfach 684
9490 Vaduz

Vaduz, 2. Dezember 2015
LNR 2015-1370 BNR 2015/1679
REG 3550

Deregulierung der Strassenreklamen - Anpassung der Weisung

Sehr geehrte Damen und Herren

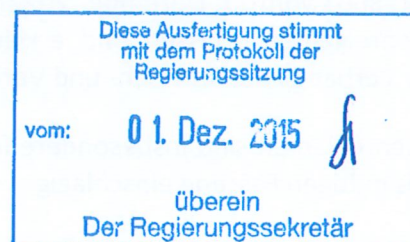
Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 1. Dezember 2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die Abänderung der Weisung Strassenreklame vom 18. November 2015 wird genehmigt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Geht an

Amt für Bau und Infrastruktur, Städtle 38, Postfach 684, 9490 Vaduz

Zur Information

Ministerium für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz



Weisung

Strassenreklame

Version
2.0

Aktenzeichen
3501

Sachbearbeitung
RERA/vemr/bumd

Vaduz
18. November 2015

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Normen

Aufgrund von Art. 2, 4, 5 und 99 des Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18 in der geltenden Fassung, und Art. 102b der Strassensignalisationsverordnung (SSV) vom 27. Dezember 1979, LGBl. 1980 Nr. 65 in der geltenden Fassung, kann die Regierung des Fürstentums Liechtenstein Weisungen für die Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung von Signalen, Markierungen, Leiteinrichtungen, Strassenreklamen und dergleichen erlassen sowie diese und technische Normen als rechtsverbindlich erklären.

Mit Regierungsbeschluss LNR 2015-1370 BNR 2015/1679 (ersetzt den Regierungsbeschluss 2012/2449-3601 vom 11. Dezember 2012) hat die Regierung die gegenständliche Weisung zu Strassenreklamen erlassen und erklärt diese sowie die einschlägigen Normen des Schweizer Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) für rechtsverbindlich.

Für Strassenreklamen sind insbesondere folgende rechtlichen Grundlagen und Normen in der jeweils gültigen Fassung einschlägig:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18;
- Strassensignalisationsverordnung (SSV) vom 27. Dezember 1979, LGBl. 1980 Nr. 65;
- SN 640090b Projektierung, Grundlagen Sichtweiten (2001);
- SN 640273a Knoten Sichtverhältnisse (2010).

1.2 Definition Strassenreklame

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden (Art. 87 Abs. 1 SSV).

Unter dem Begriff „Wahrnehmungsbereich“ ist das räumlich abgegrenzte Gebiet zu verstehen, welches im Gesichtsfeld eines Fahrzeuglenkers liegt und von diesem wahrgenommen werden kann, während dem dieser seine Aufmerksamkeit dem Verkehrsgeschehen zuwendet.

Als Strassenreklamen gelten unter anderem:

- Fahnen
- Zu Reklamezwecken abgestellte Fahrzeuge und Anhänger (s. Punkt 4.3)

Nicht als Strassenreklamen gelten:

- Hoheitliche Fahnen
- Baustelleninformationen und –reklamen
- Betriebswegweiser (Art. 53 Abs. 4 i.V.m. 48 SSV; Signal Nr. 4.49)
- Touristische Signalisationen und Hotelwegweiser (Art. 53 Abs. 9 i.V.m. 48 SSV)

2. Verfahren

2.1 Bewilligungspflicht

Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf einer Bewilligung durch das Amt für Bau und Infrastruktur (Art. 90 SSV). Hierzu stellt das Amt für Bau und Infrastruktur ein Gesuchsformular im Internet zur Verfügung. Das Gesuch ist grundsätzlich elektronisch beim Amt für Bau und Infrastruktur einzureichen.

Die Prüfung erfolgt in zwei Schritten:

1. Prüfung hinsichtlich Landschafts- und Ortsbild durch die Gemeinde (Grundlage Strassenreklamereglement der Gemeinde);
2. Verkehrstechnische Prüfung durch das Amt für Bau und Infrastruktur (Grundlage SSV und einschlägige Normen).

2.2 Ausnahmeregelungen

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Strassenreklamen, die innerorts eine andere bereits bewilligte Strassenreklame am selben Standort ersetzen und deren Ausmass der bereits bewilligten Strassenreklame entspricht. Bewilligungsfreie Strassenreklamen müssen Art. 88 und 89 SSV entsprechen.

2.3 Gebühren

Für die Erteilung einer Reklamebewilligung wird durch das Amt für Bau und Infrastruktur eine Gebühr erhoben. Diese stützt sich auf Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 betreffend die vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, LGBl. 1922 Nr. 22, sowie Art. 3 der Verordnung vom 12. September 1995 über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen, LGBl. 1995 Nr. 198.

Auf die Einhebung einer Gebühr für die Bewilligung von Strassenreklamen wird für gemeinnützige Organisationen oder Vereine verzichtet, sofern die Strassenreklame keinem kommerziellen Interesse dient.

2.4 Wahl- und Abstimmungswerbung

Wahl- und Abstimmungswerbung darf grundsätzlich bewilligungsfrei aufgestellt werden. Vorausgesetzt wird das Einverständnis des Grundeigentümers. Wahl- und Abstimmungswerbung darf frühestens acht Wochen vor der Wahl bzw. Abstimmung angebracht werden und ist spätestens sieben Tage nach dem Urnengang zu entfernen.

Wahl- und Abstimmungswerbung hat den Anforderungen der verkehrstechnischen Prüfung dieser Weisung (vgl. Punkt 3) zu entsprechen. Ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes seitens der Standortgemeinde, bleiben vorbehalten.

Wahl- und Abstimmungswerbung, welche dieser Weisung nicht entspricht (vgl. insbesondere Punkt 3 und 5), ist auf erste Aufforderung hin unverzüglich durch den Eigentümer der Wahl- und Abstimmungswerbung zu entfernen, widrigenfalls das Amt für Bau und Infrastruktur auf Kosten des Eigentümers auch ohne vorgängige rechtsmittelfähige Verfügung gemäss Punkt 5 eine Ersatzvornahme tätigen kann.

3. Verkehrstechnische Prüfung

Jede Strassenreklame hat nachstehende Anforderungen kumulativ zu erfüllen. Ausnahmen hiervon können durch das Amt für Bau und Infrastruktur bewilligt werden, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und die Ausnahme dem Zweck dieser Weisung nicht zuwiderläuft.

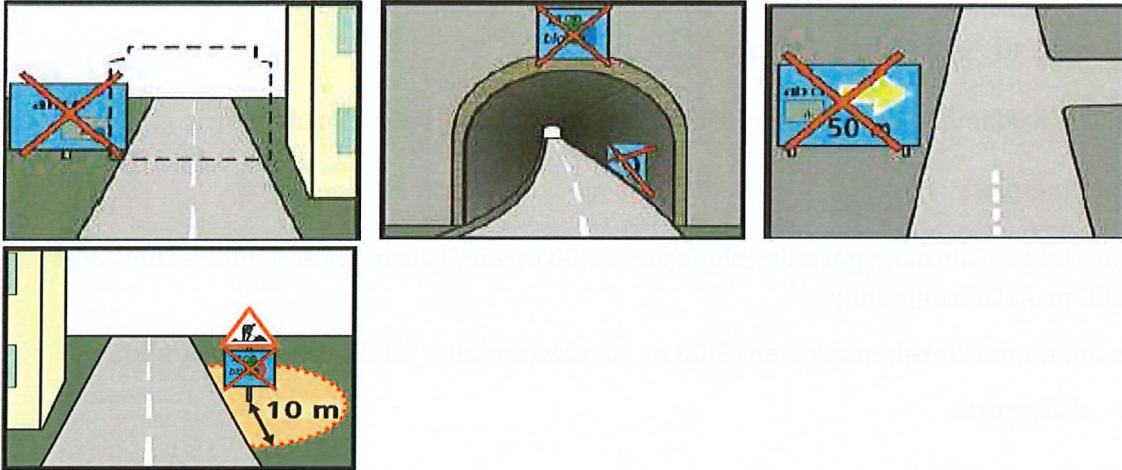
3.1 Gesetzliche Ausschlussgründe

Jedenfalls unzulässig sind Strassenreklamen:

- wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen (Art. 88 Abs. 2 Bst. a SSV);
- auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen (Art. 88 Abs. 2 Bst. b SSV);
- in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Gehweg (Art. 88 Abs. 2 Bst. c SSV);

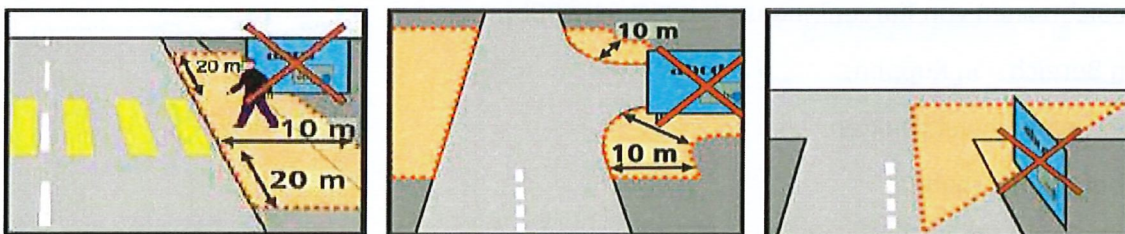
- wenn sie Signale enthalten (Art. 88 Abs. 2 Bst. d SSV);
- an Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe (Art. 89 Abs. 1 SSV), ausgenommen sind Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter (Art. 89 Abs. 2 SSV).

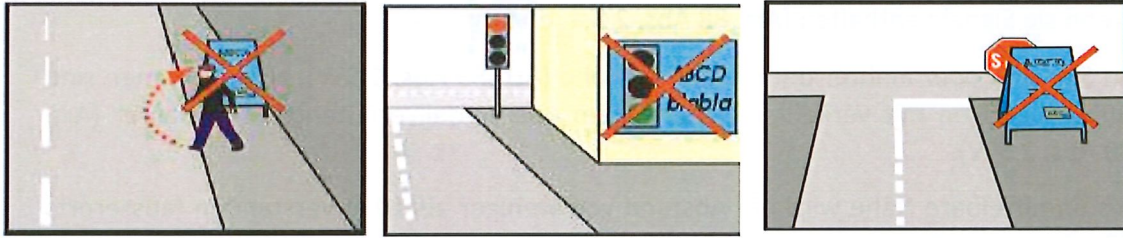
Als unmittelbare Nähe wird ein Abstand von weniger als 10 m verstanden (ausserorts 20 m)



Untersagt sind Reklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen oder Verzweigungen (Art. 88 Abs. 1 Bst. a SSV), mindestens 10 m bzw. 20 m;
- in Sichtfeldern von Ausfahrten (SN 640 273a);
- die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden (Art. 88 Abs. 1 Bst. b SSV);
- mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können (Art. 88 Abs. 1 Bst. c SSV, Art. 5 SVG);
- die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen (Art. 88 Abs. 1 Bst. d SSV).





3.2 Abstand zum Fahrbahnrand

Sämtliche Reklamen haben folgende Abstände von der Fahrbahn einzuhalten:

3.2.1 Innerorts

- Parallel zur Fahrbahn gestellt: mindestens 1.00 m vom Fahrbahnrand, mindestens aber 1.00 m ab Gehwegrand;
- In anderem Winkel: mindestens 3.00 m, mindestens aber 1.00 m ab Gehwegrand.

3.2.2 Ausserorts

- Mindestens 5.00 m.

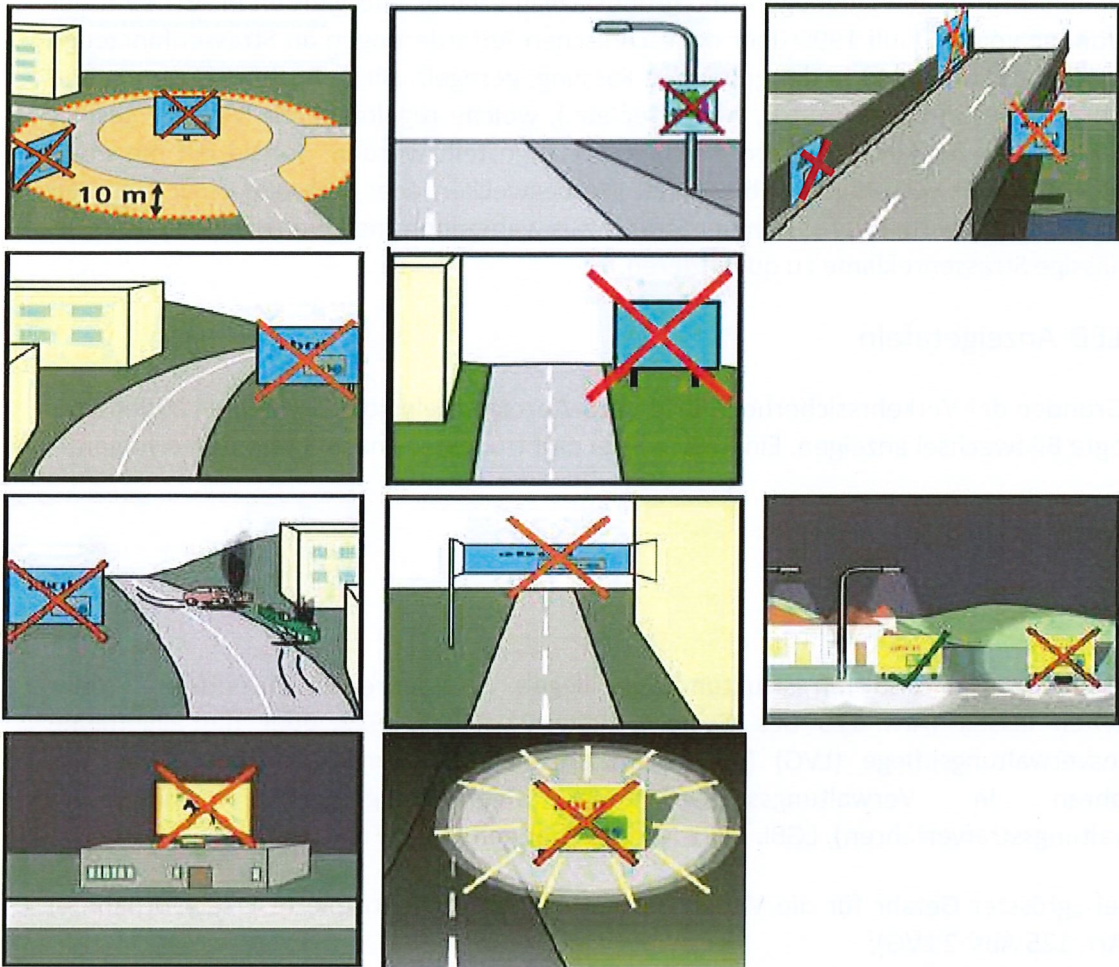
3.3 Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Gemäss Art. 5 SVG sind im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zur Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst namentlich zur Ablenkung der Strassenbenützer die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.

Namentlich sind dies Strassenreklamen:

- auf Mittelstreifen und Mittelinseln;
- in und an Kreiseln, Mindestabstand von Fahrbahn 10 m;
- an Kandelabern;
- an / auf Brücken;
- in Sichtzonen von Kurveninnenseiten (SN 640090b);
- im Bereich von Kuppen;
- bei Unfallschwerpunkten;
- über der Fahrbahn;
- beleuchtete Reklamen in dunklen Zonen;
- bewegte oder projizierte Reklamen;

- retroreflektierende, fluoreszierende, lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklamen.



4. Verkehrssicherheitsanforderungen für spezielle Reklameformen

4.1 Fahngruppen

Innerhalb der Fahngruppe müssen alle Fahnen dieselbe Grösse aufweisen. Der gegenseitige Abstand der einzelnen Fahnen innerhalb einer Fahngruppe darf höchstens 5.00 m betragen. Eine Fahngruppe darf aus maximal 5 Fahnen bestehen.

4.2 Grossreklamen

Strassenreklamen mit einer Grösse von über 40 m² sind

- als Fremdreklame unzulässig;
- als Eigenreklame grundsätzlich bewilligungsfähig, wenn sie die Verkehrsteilnehmenden nur wenig ablenken.

4.3 Reklamen an Fahrzeugen

Werbeaufschriften an Fahrzeugen sind grundsätzlich erlaubt und werden in Art. 69 f. der Verordnung vom 16. Juli 1996 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), LGBI. 1996 Nr. 143 in der geltenden Fassung, geregelt. Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für Fahrzeuge (Autos, Anhänger etc.), welche regelmässig in Verkehr gesetzt und jeweils nur für kurze Zeit am gleichen Ort abgestellt werden. Sobald ein mit einer Reklameaufschrift versehenes Fahrzeug zu Werbezwecken oder während einer längeren Zeit so abgestellt wird, dass es von der Strasse aus wahrgenommen werden kann, ist es als unzulässige Strassenreklame zu qualifizieren.

4.4 LED-Anzeigetafeln

Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen LED-Anzeigetafeln keine bewegten Bilder oder bewegte Bildwechsel anzeigen. Ein Bildwechsel darf frühestens nach 3 Minuten erfolgen.

5. Vollzug und Strafen

5.1 Wegräumung

Das Amt für Bau und Infrastruktur kann illegale Strassenreklamen entfernen oder entfernen lassen (Art. 125 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und das Verwaltungsstrafverfahren), LGBI. 1922 Nr. 24 in der geltenden Fassung):

- bei „grösster Gefahr für die Verkehrssicherheit“ sofort (antizipierte Ersatzvornahme) (Art. 125 Abs. 2 LVG);
- bei „grosser Gefahr für die Verkehrssicherheit“ sofort nach Erlass einer entsprechenden Verfügung (sofort vollstreckbar) (Art. 125 Abs. 2 LVG);
- bei „geringerer Gefahr für die Verkehrssicherheit“ nach Erlass einer entsprechenden Verfügung (mit Fristsetzung für Wegräumung durch Reklameeigentümer und Androhung des Vollzugs der Ersatzvornahme) (Art. 125 Abs. 1 LVG).

5.2 Strafbestimmungen

Wer Strassenreklamen vorschriftswidrig anbringt, wird gemäss Art. 102a SSV in Verbindung mit Art. 97 SVG mit einer Busse bis zu 20'000.00 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

6. Gültigkeit

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anhang 1

Begriffe:

1. Fremdreklamen: werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

2. Eigenreklamen: werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

3. Firmenanschriften: sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z.B. „Baustoffe“, „Gartenbau“) und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind (Art. 95 Abs. 2 SSV).

4. Baustelleninformation: orientieren an Ort über Neu- und Umbauten, die Bauherrschaft, die Architekten, Ingenieure und Planer, die Bauleitung, die am Bau beteiligten Unternehmen sowie über Verkauf und Vermietung.

5. Baureklamen: werden am Gerüst oder am Gebäude angebracht und weisen auf die am Bau beteiligten Firmen hin.